

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618 und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in Ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu zahlen. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Kostenbeiträge gliedern sich in
 - a) die Kostenbeiträge,
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen erhoben.
Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Kinderbetreuungseinrichtung angebotenen Speisen auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Kinderbetreuungseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht, Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.
- (4) Sowohl der Kostenbeitrag als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind für **Kindergartenkinder (Ü3)** ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres
 - a) bei einer Betreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr, (bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden) 150,00 €
 - b) bei einer Betreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr, (bis zu 7,5 Std./Tag bzw. 37,5 Wochenstunden) 202,00 €
 - c) bei einer Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr, (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden) 216,00 €
 - d) bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr, (bis zu 10 Std./Tag bzw. 50 Wochenstunden) 270,00 €

Der Kostenbeitrag beträgt je Kind für **Krippenkinder (U3)** vor dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres

- e) bei einer Betreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr, (bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden) 230,00 €
- f) bei einer Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr, (bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden) 330,00 €

- (2) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung während der Sommerschließtage werden folgende Kostenbeiträge für die Zeit der Betreuung erhoben. Der Notdienst erstreckt sich über 10 Tage und ist nur komplett in Anspruch zu nehmen. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt:

Bei einer Betreuung von Kindern **ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres** für 10 Tage je Kind:

Ü3	12.30 Uhr Je Kind	14.30 Uhr Je Kind	15.00 Uhr Je Kind
Elternbeitrag 10 Tage	75,00 €	100,00 €	108,00 €

Bei einer Betreuung von Kindern **vor dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres** für 10 Tage:

U3	12.30 Uhr Je Kind	15.00 Uhr Je Kind
Elternbeitrag 10 Tage	110,00 €	160,00 €

Die Betreuung bis 14:30 Uhr sowie 15:00 Uhr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung verpflichtet zur Abnahme des Mittagessens.

- (3) Die Betreuung bis 14:30 Uhr, 15:00 Uhr sowie bis 17:00 Uhr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet zur Abnahme des Mittagessens.

Des Weiteren ist die Inanspruchnahme eines 14:30 Uhr, 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr Platzes an eine bestehende ausreichende Berufstätigkeit oder Aus- und Qualifizierungsmaßnahmen beider Elternteile gebunden. Entsprechende Nachweise (Beschäftigungsnachweis) werden zu Beginn der Aufnahme, zusätzlich einmal jährlich gefordert. Die Zeit des Erziehungsurlaubes zählt nach dieser Satzung nicht zu einer ausreichenden Berufstätigkeit.

- (4) Der Kostenbeitrag für eine stundenweise Betreuung nach § 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungssatzung) beträgt 5,00 € pro angefangener Stunde zuzüglich Essenskosten.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit und solange das Land Hessen der Gemeinde Niederdorfelden jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für ein Kind der vorgenannten Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für ein Kind der vorgenannten Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (2) Für die Berechnung der maximal zulässigen zeitanteiligen Gebühr für über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten wurde die Gebühr für den Halbtagsplatz (hier: 12.30 Uhr-Platz=150,00 €) und dem hieraus ermittelten Stundensatz von 27,00 € als Referenzmodell zugrunde gelegt.

Der Kostenbeitrag beträgt nach dieser Satzung je Kind für **Kindergartenkinder (Ü3)** ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres:

g)	bei einer Betreuung von 7.00 bis 12.30 Uhr, (bis zu 5,5 Std./Tag bzw. 27,5 Wochenstunden)	150,00 €
	davon befreit	150,00 €
	Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten	0,00 €
h)	bei einer Betreuung von 7.00 bis 14.30 Uhr, (bis zu 7,5 Std./Tag bzw. 37,5 Wochenstunden)	202,00 €
	davon befreit	162,00 €
	Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten	40,00 €
i)	bei einer Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr, (bis zu 8 Std./Tag bzw. 40 Wochenstunden)	216,00 €
	davon befreit	162,00 €
	Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten	54,00 €
j)	bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr, (bis zu 10 Std./Tag bzw. 50 Wochenstunden)	270,00 €
	davon befreit	162,00 €
	Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten	108,00 €

§ 4 Ermäßigungen der Kostenbeiträge

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
- (2) Die Kostenbeiträge nach § 2 Abs. 1 e und f dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des Familienbruttoeinkommens wie folgt ermäßigt werden:
 - a) Bei einer Betreuung von Kindern vor dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres:

Jahresbrutto-Einkommen	12.30 Uhr Je Kind	15.00 Uhr Je Kind
bis 40.000 €	200,00 €	290,00 €
bis 60.000 €	210,00 €	300,00 €
bis 80.000 €	220,00 €	315,00 €
über 80.000 €	230,00 €	330,00 €

- (3) Zum jährlichen Familieneinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmequellen einer Familien/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeld sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Familien/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.
- (4) Maßgeblich für den Anspruch auf Ermäßigung ist das Einkommen, welches im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu können die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden. Der Nachweis des jährlichen Familienbruttoeinkommens ist durch geeignete Unterlagen (Bescheinigungen des Arbeitgebers, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge) über die letzten 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zu erbringen. Falls dies nicht sachgerecht ist, kann auch das im Bewilligungszeitraum zu erwartende durchschnittliche Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Die Ermäßigung wird jeweils monatlich gewährt und für ein Jahr festgesetzt, sofern sich keine Änderungen der finanziellen Verhältnisse ergeben.
- (6) Änderungen in den finanziellen Verhältnissen, die die Höhe der Ermäßigung beeinflussen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Erlischt aufgrund Änderung der Anspruch auf eine Ermäßigung, wird diese zum Ende des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, eingestellt. Falsche und unvollständige Angaben zur Berechnung des Familienbruttoeinkommens führen zum sofortigen Anspruchsverlust auf Erhalt der Ermäßigung und berechtigt die Gemeinde Niederdorfelden zur Rückforderung der zu viel gewährten Ermäßigungen ab dem Zeitpunkt der Änderung.
- (7) Sinkt das Familieneinkommen, kann auf Antrag eine Ermäßigung bewilligt werden. Die Änderungen gelten ab dem Folgemonat, in dem die Änderungen dem Träger der Einrichtung mitgeteilt wurden.
- (8) Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.

§ 5 Kostenbeitragszuschlag

- (1) Für die Benutzung über die vereinbarte Zeit hinaus ist zusätzlich zu dem nach § 2 zu bemessenden Kostenbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 40,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.
- (2) Eine Benutzung der gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen über die vereinbarte Zeit hinaus liegt dann vor, wenn das Kind ohne vorherige Ankündigung und Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung, nicht zu den vereinbarten Betreuungszeiten nach § 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen, abgeholt wird.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt werden per Bescheid festgesetzt und zusammen veranlagt.
- (3) Der Kostenbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, Urlaub und dergleichen) weiterzuzahlen.
- (5) Bei Streik im Rahmen von Arbeitskampfmaßnahmen der Tarifpartner, die länger als 5 Tage ununterbrochen andauern, sind die Kostenbeiträge für die kompletten Streiktage zurückzuzahlen.
- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Entrichtung des Kostenbeitrages für die Zeit nach dem Eintritt der Erkrankung bis zu dem Zeitpunkt des erneuten Besuches.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde Niederdorfelden.
- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (9) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Niederdorfelden besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden vom 01.05.2018 außer Kraft.

Niederdorfelden, den 22.06.2018



Klaus Büttner
Bürgermeister